

Versicherer muss
angefallene Kosten
erstatten

► Reparaturkosten

Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt

| Wenn der vom Geschädigten an die Werkstatt erteilte Reparaturauftrag auch enthält, dass die Werkstatt den Schadengutachter bei Bedarf technisch unterstützen soll (Besichtigungshilfe, Gerätenutzung), gehen durch eine solche Unterstützung verursachte Kosten zulasten des Schädigers. So entschied das AG Coburg. |

PRAXISTIPP | Der Dauerbrenner „Hebebühnenbenutzung“ führt immer wieder zur Frage: Wird die Werkstatt für den Gutachter tätig oder für den Geschädigten? In der ersten Variante sind die Kosten an den Gutachter zu berechnen, der sie als Fremdkosten weiterreicht. In der zweiten Variante, die auch dem Coburger Urteil vom 25.02.2019 (Az. 17 C 2096/18, Abruf-Nr. 207681, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim) zugrunde lag, sind die Kosten an den Geschädigten zu berechnen. So oder so muss der Versicherer sie erstatten.

ARCHIV

Ausgabe 3 | 2018
Seite 15-17



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „...Handlingkosten‘ bei der Gutachtenerstellung“, UE 3/2018, Seite 15 → Abruf-Nr. 45148339

Gericht kannte
die örtliche Situation

► Reparaturkosten

Verbringungskosten akzeptiert, weil ortsüblich

| Für die Zuerkennung der Verbringungskosten als Schadenposition genügt es dem AG Arnsberg, dass gerichtsbekannt alle Markenwerkstätten in der Umgebung Verbringungskosten berechnen und dass sich der geltend gemachte Betrag im gerichtsbekanntem ortsüblichen Rahmen hält. |

Es ging um ein zweieinhalb Jahre altes Fahrzeug, bei dem die Reparatur in der Markenwerkstatt ein selbstverständliches Recht ist. Auf die Abrechnungspraxis der Werkstätten außerhalb der Markenwelt kam es daher von vorneherein nicht an (AG Arnsberg, Urteil vom 08.03.2019, Az. 3 C 340/18, Abruf-Nr. 207784, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Kraas, Arnsberg).

SIEHE AUCH

Ausführlicher Beitrag
auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „So wehren Sie willkürliche Kürzungen der Versicherer bei Verbringungskosten erfolgreich ab“ → Abruf-Nr. 44800629

► Schadenabwicklung

Fahrtkosten zur Wiederbeschaffung erstattungsfähig

| Weist der Geschädigte beim Haftpflichtschaden im Einzelnen nach, welche Fahrten er wohin unternommen hat, um auf der Suche nach einem passenden Ersatzfahrzeug verschiedene Fahrzeuge zu besichtigen, kann er die Kosten dafür mit einem Kilometerbetrag von 0,33 Euro erstattet verlangen (AG Suhl, Urteil vom 09.01.2019, Az. 1 C 194/18, Abruf-Nr. 207897, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl). |

Der Geschädigte
kann 0,33 Euro/km
erstattet verlangen